

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Dann und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes
— Drucksachen 10/4491, 10/5414 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird eingefügt:

„01. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der festgestellte Voranschlag wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zur Zustimmung vorgelegt.“

2. Folgende Nummer 1a wird eingefügt:

„1a. § 19 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.“

Bonn, den 13. Mai 1986

Dann

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Entwicklung und Anwendung der Informations- und Kommunikationstechniken in der Bundesrepublik Deutschland führt zu einer tiefgreifenden Umgestaltung sämtlicher Lebensbereiche. Arbeitnehmer/innen und Bürger/innen sind in vielfältiger Weise von den Auswirkungen dieser Techniken betroffen. Arbeitsprozesse und Dienstleistungen werden automatisiert, Informationen und Kultur elektronisch vermarktet, Kontroll- und Überwachungstechniken effektiviert.

Die Deutsche Bundespost ist maßgeblich an der Steuerung dieser Entwicklung beteiligt, denn sie entscheidet über die Errichtung neuer Fernmeldenetze und die Einführung neuer Telekommunikationsdienste.

Der Ausbau der fernmeldetechnischen Infrastruktur berührt die grundrechtlich geschützte Informationsfreiheit, das Fernmeldegeheimnis und Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Schon deswegen ist auch der Haushaltsgesetzgeber gefordert, diesen Prozeß zu steuern und auf eine sozialverträgliche Entwicklung und Gestaltung der Fernmeldetechniken zu dringen.

2. Aufgrund der Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechniken sollen Bundestag und Bundesrat Einfluß auf die Technologie- und Strukturpolitik der Deutschen Bundespost nehmen können. Mit einem Haushaltsvolumen von rund 75 Mrd. DM sind die Ausgaben der Deutschen Bundespost ein wichtiger Faktor der wirtschaftspolitischen Gestaltung. Investitionsentscheidungen in den genannten Bereichen sind Grundlage für weitere Entscheidungen über die Einführung bestimmter Telekommunikationsdienste und -netze sowie die Geschwindigkeit ihres Aufbaus.
3. Aufgrund der ungeheueren Investitionskosten verbinden sich mit der Entscheidung, neue Dienste und Netze einzuführen, große finanziellen Risiken für die Deutsche Bundespost. Die Einführung neuer Dienste und Netze kann sich nicht nur an vermuteten Nachfragepotentialen orientieren. Die bisher veröffentlichten Studien und die Fehlkalkulationen der Deutschen Bundespost zeigen, daß vor dem Hintergrund der Umwälzung der gesamten Fernmelde-Infrastruktur zuverlässige Nachfrageprognosen nicht möglich sind. Nach Angaben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen lassen sich – z. B. bei ISDN – nicht einmal die für eine Amortisation erforderlichen Anschlußdichten angeben. Ob die Deutsche Bundespost die entsprechenden Investitionsrisiken eingehen soll, muß daher auf der Basis einer politischen Willensbildung über die anzustrebende Fernmelde-Infrastruktur durch das Parlament entschieden werden.
4. Der Haushalt hat als Planungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollinstrument „politische Programmfunktion“. Mit dem Budgetrecht des Parlaments als wesentlichem Element des Rechtsstaates wird die Gewaltenteilung auf dem Gebiet des Finanz- und Haushaltswesens verwirklicht. Zwar kann das Budgetrecht nach Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes bei Sondervermögen auf andere Träger übertragen werden. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum das Parlament im Bereich des Fernmeldewesens, dessen Bedeutung für die Wirtschafts-, Technologie-, Kultur- und Medienpolitik stark gewachsen ist, länger auf sein Kontrollinstrumentarium verzichten sollte. Dem Bedeutungswandel, dem die Deutsche Bundespost mit der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologie

unterworfen ist, ist durch die vorgeschlagene Neuordnung des Budgetrechts Rechnung zu tragen.

5. Die von der Deutschen Bundespost getroffenen Entscheidungen über Planung und Errichtung von Breitbandkabelnetzen und Satellitensystemen präjudizieren die Konzepte für ihre Nutzung. Die Deutsche Bundespost übt damit massiven Einfluß auf die der Hoheit der Bundesländer unterstehende Medienpolitik aus, obwohl die Fernmeldepolitik gegenüber der Medienpolitik nur untergeordnete, dienende Funktion haben darf. Da dieses von der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes gewollte Verhältnis sich umgekehrt hat, ist es erforderlich, mittels der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundesrates den Bundesländern Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Deutschen Bundespost zu geben und so das von der Verfassung gewollte Verhältnis von Fernmelde- und Medienhoheit wiederherzustellen.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nummer 1

Die Ausgliederung als Sondervermögen ermöglicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise, daß die Deutsche Bundespost als wirtschaftliche Einheit mit einem eigenständigen Wirtschaftskreislauf von Posteinnahmen und -ausgaben nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden kann. Eine eigenständige, von den finanziellen und politischen Rahmenbedingungen des Bundeshaushalts unabhängige wirtschaftliche Planung und Steuerung wird beibehalten.

Die Aufstellung eines Voranschlags nach § 17 soll weiterhin von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen. Der Postverwaltungsrat stellt den Haushalt weiterhin nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 fest. Der festgestellte Voranschlag bedarf der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

Zu Nummer 2

Der Jahresabschluß nach § 19 ist durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sowohl dem Postverwaltungsrat als auch Bundestag und Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

